

Anfrage in der **Fragestunde** an Frau Vizebürgermeister Mag. Dr. Martina Schröck, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom **10. April 2014** von Gemeinderätin Claudia Schönbacher

Sehr geehrte Frau  
Vizebürgermeister  
Mag. Dr. Martina Schröck  
Rathaus  
8011 Graz

Graz, am 08.04.2014

Betreff: Änderungen der Voraussetzungen für den Bezug des Persönlichen Budgets gem. § 22a StBHG; Petition an den Landesgesetzgeber – Urgenz der Stadt Graz  
**Fragestunde**

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeister!

In der Gemeinderatssitzung vom 7.11.2012 wurde auf Antrag des nunmehrigen Stadtrates Kurt Hohensinner dem Gemeinderat ein Bericht vorgelegt, der darauf abzielte, an den Landesgesetzgeber auf dem Petitionswege heranzutreten, um die Hilfeleistung „Persönliches Budget“ gem. § 22a Steiermärkisches Behindertengesetz auch nicht geschäftsfähigen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen zuzugestehen. Demnach sollten auch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt leben, die Assistenzleistungen durchführen und organisieren dürfen. Seitens des Sozialamtes wurde dieses Vorgehen ebenso positiv beschieden, vertrat man doch die Auffassung, dass die momentane Regelung des Kreises der Antrags- und Anspruchsberechtigten für das Persönliche Budget gem. § 22a StBHG im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention

stehe, und daher sollten die zuständigen Stellen des Landes ersucht werden, die Anspruchsvoraussetzungen des Persönlichen Budgets unter den vorliegenden Stellungnahmen und Gesichtspunkten nochmals zu prüfen.

Mittlerweile sind eineinhalb Jahre ins Land gezogen, ohne dass eine entsprechende Beantwortung des Landes respektive eine Behandlung des Landesgesetzgebers erfolgt wäre. Dem Freiheitlichen Gemeinderatsklub ist ein Fall bekannt, der genau in diesen Themenbereich fällt, weshalb aus konkretem Anlassfall nun wieder auf dieses Thema hingewiesen werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen jungen Mann, der aufgrund seiner Einschränkungen nicht in der Lage ist, die persönliche Organisation seines Pflegebedarfs vorzunehmen. Dies wurde durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten untermauert. Seitens des Landes Steiermark erhielten die unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. die mit der Pflege befassten Angehörigen nun einen negativen Bescheid, der den Antrag auf ein Persönliches Budget abwies. Die Begründung reduzierte sich im Wesentlichen auf die gegenwärtige Gesetzeslage. Aus diesem Grunde betrachten wir eine Gesetzesänderung bzw. eine entsprechende Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen und nicht zuletzt der betroffenen Person selbst für unabdingbar.

Es ergeht somit namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs an Sie, sehr geehrte Frau Vizebürgermeister, nachstehende

#### **Anfrage**

gem. § 16a der GO des Gemeinderates  
der Landeshauptstadt Graz:

**Sind Sie bereit, bei den zuständigen Stellen des Landes nachzufragen, ob bzw. wann die mit 7.11.2012 datierte Petition der Stadt Graz behandelt werden wird, und sind Sie bereit, dem Gemeinderat sodann Bericht zu erstatten, ob weitere Maßnahmen seitens der Stadt Graz notwendig sein werden?**